

# Änderungen im Bundesfernstraßengesetz

Hon.-Prof. Dr. Dietmar Hönig, Wiesbaden

Im Jahr 2020 gab es folgende drei Gesetzesänderungen im Bundesfernstraßengesetz:

- Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020
- Achstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 und
- Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020.

Deren Regelungen und ihre Auswirkungen werden im Vortrag erörtert.

## I. Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

### 1. Abgrenzung Änderung und Unterhaltung

In der Verwaltungspraxis bestanden große Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in § 17 FStrG.

*„Was unter einer Änderung zu verstehen ist, wurde bisher nicht gesetzlich definiert, was dazu geführt hat, dass dieser Begriff teilweise sehr weit ausgelegt worden ist. Auch geringere bautechnische Änderungen sollten erfasst sein. Das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens besteht bei unwesentlichen baulichen Umgestaltungen einer Bundesfernstraße indessen nicht.“<sup>1</sup>*

Deshalb erfolgte eine Konkretisierung im Gesetz:

### § 17 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Bundesfernstraße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Eine Änderung nach § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG liegt vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Die Abgrenzung ist an § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV angelehnt. Um einen durchgehenden Fahrstreifen handelt es sich, wenn die Straße einen zusätzlichen Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen (Anschlussstellen oder Knotenpunkten) erhält.

Eine Änderung nach § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FStrG liegt vor, wenn eine Bundesfernstraße in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird. Als erheblich werden alle Kapazitätserhö-

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/15626, S. 11.

henden Maßnahmen, also Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmengen erhöhen bezeichnet. Zudem werden Ergänzungen um neue Straßenbestandteile wie z.B. Radwege<sup>2</sup> als planfeststellungspflichtige Änderung angesehen.

## **2. Duldungspflicht der Unterhaltung**

Immer wieder ist der Straßenbaulastträger bei der Instandsetzung seiner Bauwerke auf die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen angewiesen. Wenn diese nicht zustimmen, stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage eine Duldungspflicht besteht.

Diese Problematik hat der Gesetzgeber für Bundesfernstraßen nunmehr in § 3a FStrG gelöst.

### **§ 3a Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung**

- (1) Soweit es zur Unterhaltung einer Bundesfernstraße erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke „betreten oder vorübergehend benutzen“. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem Dritten angekündigt werden.

Danach muss die Inanspruchnahme des Grundstückes zum Zwecke der Unterhaltung erforderlich sein. Es darf also keine verhältnismäßige Alternative zur Inanspruchnahme des Grundstückes bestehen. Diese Prüfung ist in einem internen Vermerk zu dokumentieren. Die Inanspruchnahme des Grundstückes ist auf den Zeitraum der Arbeiten zur Unterhaltung begrenzt. In Anlehnung an die Vorschrift des § 16a Abs. 2 FStrG sind die Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen und die Besitzüberlassung zu unterzeichnen. Es ist besser mehr Zeit einzuplanen. Wird keine Besitzüberlassung unterzeichnet, muss eine Duldungsanordnung ausgesprochen werden, gegen die dann ebenfalls Rechtsmittel möglich sind. Bei Schäden besteht ein Anspruch auf Schadensersatz. Es kommt Naturalrestitution, Wiederherstellung des vorherigen Zustands und Ersatz verbleibender Vermögensschäden in Betracht.

## **3. Vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung**

Zugunsten von Unterhaltungsmaßnahmen ist die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f Abs. 7 FStrG und die Enteignung nach § 19 Abs. 1 S. 2 FStrG möglich.

*„Die Regelung stellt klar, dass auch zum Zwecke der Unterhaltung die Enteignung zulässig ist. Durch den neuen § 17 sind bauliche Maßnahmen auch dann Unterhaltungsmaßnahmen, wenn sie bspw. wegen der Anpassung an das aktuelle Regelwerk mehr Grundfläche in Anspruch nehmen oder neue Anlagen erfordern.“<sup>3</sup>*

## **II. Ahtes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Auf Autobahnen und Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, ist kein Radverkehr zulässig. Aus diesem Grund wurde vom Bund die Notwendigkeit verneint, Radwege auf Brücken entlang dieser Straßen zur Entflechtung des Radverkehrs zu finanzieren.

Durch den neuen Satz 3 in § 3 Abs. 1 FStrG wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, Betriebswege für den Radverkehr bedarfsabhängig auszubauen. Dies hat eine besondere Bedeutung für den Radverkehr, da diese Brücken oft die einzigen Verbindungen zwischen Ortsteilen sind. Die Breite des Radweges ist bedarfsabhängig. Nach dem ARS 12/2020, Nr. 3.2, Grundsätze

---

<sup>2</sup> vgl. BT/Drs. 19/22778, S. 12 zu § 14b UVPg.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/15626, S. 11.

für den Bau und die Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, ist zwischen den Geländern eine Breite von 3 m vorzusehen.

Ferner wurde in der Regelung zum Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG der Satz 3 eingefügt, nach dem das Anbauverbot nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind, gilt. Das betrifft z.B. die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funktechnischen Einrichtungen im Sinne von § 3 Nr. 26 Telekommunikationsgesetz (TKG).

### **III. Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen**

In § 17c FStrG wird Nr. 4 mit folgenden Inhalt angefügt:

„Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“

Die Durchführung von Vorhaben bleibt, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, nach dieser Vorschrift für die Teile des Vorhabens zulässig, die hiervon „offensichtlich nicht berührt“ sind.

Dadurch soll eine schnellere Umsetzung des Vorhabens ermöglicht werden.

Ausgenommen sind die Teile, die Gegenstand der Planergänzung oder des ergänzenden Verfahrens sind. Fehlt z.B. das Baulärmgutachten kann mit den eigentlichen Bauarbeiten nicht begonnen werden.